

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

vom 23. Juni 1999¹

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung,
verordnet:

Art. 1 Lieferung, Verkauf und Transport von Gütern

¹ Die Lieferung, der Verkauf, die Vermittlung und der Transport von Rüstungsmaterial an die Bundesrepublik Jugoslawien ist verboten. Als Rüstungsmaterial gilt jegliches Wehrmaterial, namentlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und militärische Ausrüstungsgüter sowie Zubehör und Ersatzteile dafür.

² Ebenfalls verboten sind die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Gütern nach Anhang 1, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benützt werden können, an die Bundesrepublik Jugoslawien.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nur so weit, als nicht das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996² sowie das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996³ und deren Ausführungsverordnungen anwendbar sind.

Art. 2 Sperrung von Geldern und Zahlungsverkehr

¹ Gesperrt sind die Gelder:

- a. der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien;
- b. der Regierung der Republik Serbien;
- c. der juristischen Personen, wo immer sie ihren Sitz haben oder tätig sind, die von den in den Buchstaben a und b genannten Behörden direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- d. der natürlichen Personen, die im Namen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien tätig sind oder mutmasslich tätig sind, einschliesslich derjenigen nach Anhang 2.

² Es ist verboten, den in Absatz 1 erwähnten Regierungen, juristischen und natürlichen Personen Gelder zu überweisen oder sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

SR 946.207

¹ Inkraftsetzung durch Präsidialbeschluss vom 15. Juli 1999

² SR 946.202

³ SR 514.51

³ Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen:

- a. die Deckung der laufenden Kosten, einschliesslich der Gehälter für örtliches Personal der diplomatischen Missionen, der Ständigen Vertretungen und der Konsulate der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien in der Schweiz;
- b. normale Lohn-, Gehalts- und Mietzahlungen, sofern diese Zahlungen auf Konten bei Banken oder Finanzinstituten in der Schweiz erfolgen;
- c. Zahlungen von Steuern, Pflichtversicherungsprämien sowie Gebühren von öffentlichen Versorgungsbetrieben, einschliesslich Telekommunikations-, Gas-, Wasser-, und Stromdienstleistungen in der Schweiz;
- d. die Überweisung von Sozialversicherungs- und Vorsorgeleistungen an natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien ansässig sind, sowie andere Zahlungen zur Wahrung von Ansprüchen im Bereich der Sozialversicherungen;
- e. Zahlungen für Demokratisierungsprojekte oder humanitäre Massnahmen;
- f. Zahlungen im üblichen Umfang für wesentliche Transitleistungen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien.

⁴ Zahlungen aus gesperrten Konten und Übertragungen aus gesperrten Vermögenswerten können zum Schutze schweizerischer Interessen ausnahmsweise bewilligt werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Finanzdepartementes über solche Ausnahmen.

Art. 3 Verbot von Neuinvestitionen

¹ Es ist verboten, Gelder oder andere Finanzanlagen, die zur Herstellung einer dauerhaften wirtschaftlichen Verbindung mit der Republik Serbien dienen, zu transferieren an:

- a. die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Serbien oder deren Regierungen;
- b. eine sich in der Republik Serbien aufhaltende oder dort ansässige Person;
- c. eine nach dem Recht der Republik Serbien gegründete Unternehmung;
- d. eine juristische Person, die im Eigentum oder Mehrheitsbesitz einer Regierung, Person oder Unternehmung nach den Buchstaben a–c ist;
- e. eine Person, die im Namen einer Regierung, Person oder Unternehmung nach den Buchstaben a–c handelt.

² Der Erwerb von Immobilien auf dem Gebiet der Republik Serbien ist ebenfalls untersagt.

³ Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen ist der Transfer zur Erfüllung von:

- a. Verträgen, die vor dem 1. Oktober 1998 abgeschlossen wurden; und

- b. Handelsverträgen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu handelsüblichen Zahlungsbedingungen.

⁴ Das *seco* kann im Einzelfall den Transfer von Geldern oder anderen Finanzanlagen gestatten, sofern sie ausschliesslich für Vorhaben zur Unterstützung der Demokratisierung oder humanitärer Aktivitäten verwendet werden.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien*: die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, einschliesslich deren Behörden, Stellen und Organe sowie Gesellschaften, Unternehmungen, Einrichtungen und Körperschaften, die Eigentum dieser Regierung sind oder von ihr kontrolliert werden;
- b. *Regierung der Republik Serbien*: die Regierung der Republik Serbien, einschliesslich deren Behörden, Stellen und Organe sowie Gesellschaften, Unternehmungen, Einrichtungen und Körperschaften, die Eigentum dieser Regierung sind oder von ihr kontrolliert werden;
- c. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- d. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht; ausgenommen sind normale Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- e. *Kontrolle juristischer Personen*: das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen; die Tatsache, allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt zu haben; die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Teilhaber auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Teilhabern; das Recht oder die Befugnis, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines Vertrages oder einer in der Gründungsurkunde oder der Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben; das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte zu verwenden.

Art. 5 Exportkredite und Exportgarantien

Es ist verboten:

- a. für den Handel mit oder für Investitionen in der Republik Serbien neue öffentliche Exportkredite oder Garantien zu gewähren;
- b. bestehende öffentliche Exportkredite oder Garantien im Rahmen von Verträgen oder Geschäften, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde, zu erneuern oder zu verlängern.

Art. 6 Meldepflichten

¹ Der Abschluss von Verträgen über Handel, Vermittlung oder Transport von Waren nach Anhang 3, die für die Bundesrepublik Jugoslawien bestimmt sind, das schweizerische Territorium jedoch nicht berühren, muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Vertragsabschluss schriftlich dem seco gemeldet werden, sofern natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz an solchen Verträgen beteiligt sind. In den Meldungen müssen Art, Zweck und Umfang des Geschäftes sowie die beteiligten Parteien angegeben werden.

² In den 14 Arbeitstagen, die der Meldung folgen, dürfen die Geschäfte nur mit Zustimmung des seco abgewickelt werden. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Geschäft zur Umgehung von Massnahmen anderer Staaten dient, so verbietet das seco innerhalb dieser Frist die Abwicklung des Geschäftes.

³ Personen, welche Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem seco unverzüglich melden. Die Meldungen haben die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Höhe der gesperrten Gelder zu enthalten.

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁵ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz⁴ findet Anwendung. Verstösse werden unter Vorbehalt von Artikel 21 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes vom seco verfolgt und beurteilt.

⁶ Das seco kann Güter nach Artikel 1 sowie Transportmittel, welche diese Güter befördern, beschlagnahmen oder einziehen.

⁷ Liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zollgesetzes⁵, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁶ oder des Güterkontrollgesetzes

⁴ SR 313.0

⁵ SR 631.0

⁶ SR 514.51

vom 13. Dezember 1996⁷ vor, so gelten, vorbehältlich der Widerhandlungen gegen die Meldepflichten nach Artikel 6, ausschliesslich die Strafbestimmungen des betreffenden Gesetzes.

Art. 8 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können mit den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

² Sie können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie diesen Daten bekannt geben über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Technologien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden sind;
- b. zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Beschaffung der gewünschten Informationen verwendet werden.

Art. 9 Amtshilfe zu Gunsten ausländischer Behörden und der Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 8 Absatz 2 auch bekannt geben, wenn die ersuchende Stelle:

- a. die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen benötigt;
- b. an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c. bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen wäre; das seco entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen;
- d. zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden; und
- e. Gegenrecht hält.

² Das Rechtshilfegesetz⁸ bleibt vorbehalten. Embargoverletzungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes.

⁷ SR 946.202

⁸ SR 351.1

Art. 10 Verwendung von Daten

Die schweizerischen Behörden dürfen die Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung anfallen, nur zum Vollzug dieser Verordnung verwenden. Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem anderen Strafverfahren, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten in diesem Verfahren Aufschluss geben können.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Juli 1998⁹ über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1999 um 12 Uhr in Kraft.

15. Juli 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10513

⁹ AS 1998 1845 2696, 1999 1793

Anhang I
(Art. 1 Abs. 2)

Güter zur internen Repression oder für terroristische Zwecke, deren Lieferung, Verkauf und Vermittlung verboten sind

1. Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilder und kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
2. Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung
3. Elektrische Suchscheinwerfer
4. Kugelsichere Baugeräte
5. Jagdmesser
6. Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten
7. Handladeausrüstung für Munition
8. Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen
9. Optische Festkörper-Detektoren
10. Bildverstärkerröhren
11. Teleskop-Visiereinrichtungen
12. Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition, die nicht speziell für militärische Zwecke ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
13. Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile
14. Bomben und Granaten, die nicht speziell für militärische Zwecke bestimmt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
15. Panzerwesten, die nicht nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellt sind, und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
16. Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für solche Fahrzeuge
17. Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile
18. Mit Wasserwerfern ausgerüstete Fahrzeuge
19. Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
20. Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

21. Fusschellen, Fussketten, Fesseln und Elektroschockgürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind
22. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
23. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschliesslich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilder, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten [Taser]), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
24. Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
25. Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
26. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
27. Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind
28. Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung
29. Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt:
 - 29.1 Amatol
 - 29.2 Nitrocellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff)
 - 29.3 Nitroglykol
 - 29.4 Pentaerythrittetranitrat (PETN)
 - 29.5 Pikrylchlorid
 - 29.6 Trinitrophenylmethylnitramin (tetryl)
 - 29.7 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)
30. Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür
31. Software, die speziell für die aufgeführten Gegenstände entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Gegenstände erforderlich ist

Anhang 2
(Art. 2, Abs. 1, Bst. d)

**Natürliche Personen, die im Namen der Regierung
der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung
der Republik Serbien tätig sind oder mutmasslich tätig sind**

Personen, deren Namen mit einem * bezeichnet sind, sind von der Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 ausgenommen, da ihre gesperrten Gelder schon auf Grund der Verfügung des Bundesamtes für Polizeiwesen vom 23. Juni 1999 gemeldet werden müssen (BB1 1999 5196).

* Milosevic Slobodan Präsident der BRJ

**Familie von
Präsident Milosevic**

Gajic-Milosevic Milica	Schwiegertochter
Markovic Mirjana	Ehefrau
Milosevic Borislav	Bruder
Milosevic Marija	Tochter
Milosevic Marko	Sohn

Regierung der BRJ

Antic Bozidar	Stellvertretender Minister, Handelsministerium (Aussenhandel)
Bogdanovic Radmilo	Vorsitzender des Ausschusses für Sicherheit des Bundesparlaments
Bozovic Srdja	Sprecher, Bundesrat der Republiken
Bulatovic Momir	Ministerpräsident
Bulatovic Pavle	Minister für Verteidigung
Djeric Velizar	Minister für Sport
Dragas Mirjana	Stellvertretende Ministerin, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Drobnjakovic Dejan	Minister für Verkehr
Etinski Rodoljub	Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium für aus- wärtige Angelegenheiten
Filipovic Rade	Minister für Wirtschaft
Jevtic Milan, Generalmajor	Leiter der Verwaltung, Verteidigungsministerium
Jovanovic Zivadin	Minister für auswärtige Angelegenheiten
Kikic Zoran	Direktor der Europa-Abteilung, Ministerium für aus- wärtige Angelegenheiten
Knezevic Zoran	Minister der Justiz
Korac Maksim	Beigeordneter Minister, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Kostic Jugoslav	Minister ohne Geschäftsbereich
Kovac Miodrag	Minister für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicher- heit
Kutlesic Vladan	Stellvertretender Ministerpräsident

Latinovic Dusan	Stellvertretender Minister, Ministerium der Justiz
Lilic Zoran	Stellvertretender Ministerpräsident
Markicevic Slavenko	Stellvertretender Minister, Ministerium für Telekommunikation
Markovic Dragan	Minister ohne Geschäftsbereich
Markovic Milisav	Stellvertretender Minister, Ministerium des Innern
Matic Goran	Minister ohne Geschäftsbereich
Minic Miomir	Sprecher, Bundesrat der Bürger
Minic Radonja	Stellvertretender Minister
Novakovic Zoran	Stellvertretender Minister, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ognjanovic Vuk	Minister ohne Geschäftsbereich
Radojevic Dojcilo	Minister für Telekommunikation
* Sainovic Nikola	Stellvertretender Ministerpräsident
Savovic Margit	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Sipovac Nedeljko	Minister für Landwirtschaft
Siradovic Djordje	Minister für Handel und Tourismus
Sokolovic Zoran	Minister des Innern
Stevanovic Aco	Stellvertretender Minister, Ministerium für Telekommunikation
Velickovic Ljubisa, Generaloberst	Stellvertretender Minister für Verteidigung
Vucinic Drago	Stellvertretender Minister, Ministerium für Finanzen
Vujovic Nebojsa	Sprecher des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten
Vukovic Borislav	Minister für Handel (Aussenhandel)
Vuksanovic Danilo	Stellvertretender Ministerpräsident
Zebic Jovan	Stellvertretender Ministerpräsident
Zelenovic Jagos	Minister für Entwicklung, Wissenschaft und Umwelt

Serbische Regierung

Andjelkovic Zoran	Präsident des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Babic Slobodan	Vizepräsident
Babovic Jovan	Landwirtschaftsminister
Blazic Branislav	Umweltminister
Bojic Milovan	Stellvertretender Ministerpräsident
Cerovic Slobodan	Minister für Fremdenverkehr
Cosic Zivota	Minister für Bergbau
Curcic Nikola	Stellvertretender Minister, Ministerium des Innern
Djogo-Antonovic Dusanka	Assistentin des Ministers für Information
Djordjevic Vlastimir, Generaloberst	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Drobnjak Bosko	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Gojkovic Maja	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Haliti Bajram	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das

	Kosovo
Ivkovic Branislav	Minister für Wissenschaft und Technologie
Jankovic Dragoljub	Minister der Justiz
Karic Bogoljub	Minister ohne Geschäftsbereich
Karlicic Miljkan	Assistent des Ministers für Information
Kocovic Dragoljub	Minister für Jugend und Sport
Kovacevic Dejan	Minister für Bauwesen
Krasic Zoran	Minister für Handel
Lazic Djura	Minister ohne Geschäftsbereich
Marjanovic Mirko	Ministerpräsident
Markovic Radomir	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Markovic Ratko	Stellvertretender Ministerpräsident
Milacic Borislav	Minister der Finanzen
Milenkovic Tomislav	Minister für Arbeit
Milicevic Leposava	Ministerin für das Gesundheitswesen
* Milutinovic Milan	Präsident
Mircic Miroslav	Serben in der Diaspora
Misic Stojan, Generalmajor	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Mitrovic Luka	Minister für Industrie
Momcilov Paja	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Nedeljkovic Miroslav	Minister für Familie
Nikolic Tomislav	Stellvertretender Ministerpräsident
Perosevic Bosko	Präsident des Exekutivrates der Vojvodina
Poplagic Gordana	Ministerin für örtliche Selbstverwaltung
Popovic Miodrag	Assistent des Ministers für Information
Radovanovic Milovan	Religionsminister
Ristivojevic Dragisa	Stellvertretender Leiter der Abteilung für öffentliche Sicherheit
Sabovic Gulbehar	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Sedlak Ivan	Minister ohne Geschäftsbereich
Seselj Vojislav	Stellvertretender Ministerpräsident
Simatovic Frenki	Chef der Sondertruppen des Staatssicherheitsdienstes
Simic Zeljko	Kulturminister
Smiljanovic Zivorad	Präsident des Parlaments der Vojvodina
Stevanovic Obrad	Stellvertretender Minister, Innenministerium
* Stojiljkovic Vljako	Minister des Innern
Tabakovic Jorgovanka	Ministerin für die Privatisierung
Todorovic Drago	Minister für Verkehr/Kommunikation
Todorovic Jovo	Minister für das Bildungswesen
Tomic Dragan	Stellvertretender Ministerpräsident
Tomic Dragomir	Stellvertretender Ministerpräsident
Tomovic Slobodan	Minister ohne Geschäftsbereich
Vajt Ibro	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Vasiljevic Cedomir	Minister ohne Geschäftsbereich
Veljko Odalovic	Stellvertretender Leiter des Kosovo Okrug
Visic Radmila	Stellvertretender Minister für Information

Vucic Aleksandar	Minister für Information
Zekovic Petar, Generalmajor	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Zivkovic Vojislav	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo

Militärangehörige

Antanasijevic, Major	Kommandant 57. Kampfбатаillon, 3. Armee
Antonic, Oberst	Stellvertretender Befehlshaber 52. Korps (Pristina), 3. Armee
Arsenovic Konstantin, Generalmajor	Generalstab (VJ), Leiter der Logistik
Cirkovic Mladen, Oberst	Kommandant 15. Panzerbrigade, 3. Armee
Cvetic Lubinko	Stellvertretender Leiter des Sicherheitsdienstes im Kosovo
Davidovic Grujica	Kommandant des Armeekorps Uzice
Delic Bozidar, Oberst	Kommandant 549. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Dimceviski Dragutin, Major	3. Armee
Djakovic Milan, Oberst	3. Armee
Djakovic Milorad, Oberst	52. Korps (Pristina), 3. Armee
Djokic Dejan, Hauptmann	3. Armee
Djosan, Oberst	Kommandant 52. Leichte Luftabwehrbrigade, 3. Armee
Djudic, Oberst	Kommandant 354. Infanteriebrigade, 3. Armee
Djurkovic Ljubinko, Oberstleutnant	3. Armee
* Ojdanic Dragoljub, Generalleutnant	Generalstabschef (VJ)
Farkas Geza, Generalmajor	Leiter des Direktorats Aufklärung und Sicherheit im Generalstab
Filic Bozidar, Oberstleutnant	Sprecher des Innenministeriums in Kosovofragen
Gajic, Oberst	Leiter des Direktorats Aufklärung und Sicherheit im Generalstab
Gajic David	Leiter des Sicherheitsdienstes im Kosovo
Gregar Mihajlo, Oberst	3. Armee
Grjkovic Milos, Brigadegeneral	Präsident des Obersten Militärgerichtes
Gusic Miroljub	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Jelic Kisman, Oberst	Kommandant 243. Mechanisierte Brigade, 3. Armee
Jovic Radomir, Major	Kommandant 55. Kampfбатаillon, 3. Armee
Krga Bogdan, Brigadegeneral	Leiter der Abteilung II (Aufklärung), Generalstab
Lazarevic Vladimir, Brigadegeneral	Kommandant 52. Korps (Pristina), 3. Armee
Loncar Dusan, Brigadegeneral	Präsident der BRJ-Kommission für die Beziehungen zur OSZE
Lukic, Oberst	Kommandant 72. Sondertruppenbrigade

Manic, Oberst Marjanovic Radomir, Generalleutnant	Chef des Stabes 125. Motorisierte Brigade, 3. Armee Stellvertretender Generalstabschef
Mihajlovic Bratislav, Hauptmann	3. Armee
Miladinovic Radenko	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Milojevic Vukatin, Oberst	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Milosavljevic Milivoje, Hauptmann 1. Klasse	Standortkommandant Prizren
Novakovic Milivoje, Oberst	Leiter der Informationsabteilung im Generalstab
Obradovic Milorad, Generalmajor	Kommandant 2. Armee
Obrencevic, Brigadegeneral	Leiter der Militärischen Staatsanwaltschaft
Panic Dragoljub, Brigadegeneral	Stellvertretender Chef des Generalstabs der Land- streitkräfte, Generalstab
Pavkovic Nebojsa, General	Kommandant 3. Armee
Radjenovic Stevan, Hauptmann	Leiter der Polizei in Lipljane
Radosavljevic Stanimir, Oberst	Militärstaatsanwalt, Nis
Rakocevic Aleksandar, General	Leiter des Informationsdienstes (VJ)
Ristic Miroljub	Innenministerium Kosovska Mitrovica
Samardzic Dusan, Generalleutnant	Inspektor der Militärischen Bereitschaft, Generalstab
Savovic Milorad, Oberstleutnant	Präsident am Militärgericht der 2. Armee
Simic Miodrag, Generalmajor	Chef des Stabes 3. Armee, Nis
Susic Slavoljub, Generalleutnant	Leiter der Militärabteilung im Präsidialamt
Slivcanin Dusko, Hauptmann 1. Klasse	3. Armee
Smiljanic Spasoje, Generalmajor	Befehlshaber der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte
Sorak Goran, Major	Kommandant 53. Kampfbataillon, 3. Armee
Stankovic Ivica, Hauptmann 1. Klasse	3. Armee
Stefanovic, Oberst	Kommandant 52. Artilleriebrigade, 3. Armee
Stefanovic Radojko, Oberst	Standortkommandant, Gnjilane
Stojanovic Momir, Oberstleutnant	Leiter des Staatssicherheitsdienstes in Pristina
Stojimirovic, Brigadegeneral	Chef des Stabes, Hauptquartier 3. Armee
Stojinovic Ljubisa, Brigadegeneral	Kommandant Sondertruppen-Korps
Todorov, Oberstleutnant	Kommandant 63. Fallschirmjägerbrigade
Tomic, Oberstleutnant	Kommandant 211. Panzerbrigade, 3. Armee

Trajkovic Sinisa, Oberst	Chef des Stabes 15. Panzerbrigade, 3. Armee
Trkulja, Oberst	Kommandant Sondertruppen-Korps
Velickovic Ljubisa, Generalmajor	Stellvertretender Chef des Generalstabs der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte, Generalstab
Zdravkovic Srba, Oberst	Kommandant 243. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Zec Milan, Vizeadmiral	Befehlshaber der Marine
Zirojevic Zeljko, Hauptmann 1. Klasse	Presseoffizier, Korps (Pristina), 3. Armee
Zivanovic Radojko, Oberst	Kommandant 125. Motorisierte Brigade, 3. Armee

**Regimenahe Personen,
die mit ihren Aktivitäten Präsident Milosevic unterstützen**

Acimovic Slobodan	Stellvertretender Direktor der Beogradska Bank
Andjelkovic Stanislav	Bürgermeister von Suva Reka
Antic Dragan	Generaldirektor «Politika A.D.»
Beko Milan	Direktor von «Zastava»
Bogdanovic Aleksandar	Direktor des «Metropol»-Pressezentrum
Bozic Ljubinko	Bürgermeister von Lipljane
Bozovic Radoman	Geschäftsführender Direktor von Genex
Buba-Morina Bratislava	JUL, serbische Flüchtlingskommissarin, Leiterin der jugoslawischen Frauenliga
Budimirovic Dobrivoje	Präsident von «Srbijasuma»
Cekovic Jova	SPDR-Funktionär
Cicak Zoran	Sonderberater des Präsidenten der Beogradska Bank
Dabisljevic Sveta	Bürgermeisterin von Klina
Dacic Ivica	SPS, Sprecherin
Damjanovic Jevrem	Herausgeber von «Illustrovana Politika»
Danilovic Blagoje	Richter am serbischen Obersten Gericht
Djedovic Gavrilo	Generaldirektor für auswärtige Angelegenheiten, Nationale Bank von Jugoslawien (NBY)
Djonovic Ivko	Generaldirektor von «Takovo»
Djordjevic Ljubisa	Direktorin, Handelsbank
Djordjevic Zivorad	JUL, Herausgeber der Tageszeitung «Borba»
Djurkovic Milivoje	Bürgermeister von Decani
Dobic Alexander	Angestellter der Beogradska Bank
Doknic Slobodan	Bürgermeister von Vucitrn
Djolic Gvozdan	Lokaler Leiter der SPS, Aleksandrovac
Dragan Tomic	Direktor von Jugopetrol (und Sprecher des Serbi- schen Parlaments)
Dragas Branko	Leitender Angestellter der Beogradska Bank
Dragisic Stevo	SRS
Fodor Oskar	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Gajevic Gorica	SPS, Generalsekretär
Govedarica Balša	Präsidentin des serbischen Obersten Gerichtes
Ivancevic Sladjana	Marketingdirektor bei PGP RTS
Ivic Zivorad	SPS-Vizepräsident
Jablanovic Dragan	Bürgermeister von Laposavic

Jakovlevic Dusica	Direktor für Kreditvergabe, Beogradska Bank
Jaksic Milorad	Generaldirektor von «PTT Srbije»
Jovanovic Natasa	SRS-Vorsitzende in der Region Sumadija
Jovanovic Zivotije	Leiter der JUL-Abteilung Jagodino
Jovanovic Zoran	Besitzer der serbischen Firmen Nana Sal und Menta Sal mit Sitz in Libanon
Kalicanin Selimir	Leiter der SPS-Abteilung Kosovska Mitrovica
Karic Dragomir	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Karic Milenka	Geschäftsfrau, Ehefrau von Bogoljub Karic
Karic Sreten	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Karic Zoran	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Kertes Mihail	Direktor, Bundeszoll
Krsmanovic Dragisa	Bundesstaatsanwältin Serbiens
Krstajic Marija	Direktorin von «Galenika»
Lazarevic Ivan	Angestellter der Beogradska Bank
Lenard Tatjana	Mitglied des JUL-Vorstands, Leiterin des RTS-Informationsprogramms
Lijesevic Dragan	Devisenhandel, NBY
Lincevski Vladimir	Angestellter der Beogradska Bank
Ljubicic Vladimir	Generaldirektor des «Geneks Hotels»
Ljubic Radomir	Generaldirektor von «Slobada», Cacak
Maljkovic Nebojsa	Mitglied des JUL-Direktoriums
Maljkovic Nebojsa	Präsidentin der Versicherungsgesellschaft «Dunav»
Markovic Ivan	JUL, Sprecher
Markovic Zoran	Leitender Direktor der Beogradska Bank
Martinov Suzana	Angestellte der Beogradska Bank
Matic Olivera	Angestellte der Beogradska Bank
Matkovic Dusan	Direktor der Eisenwerke Smederero, SPS-Vizepräsident
Mihajlovic Ljubomir	Leitender Angestellter, Handelsbank
Mihajlovic Milivoje	Bürgermeister von Krusevac, SPS
Mihajlovic Radoslav	Manager bei «EPS»
Mihaljevic Nena	Direktor von «Pekabeta»
Milekovic Dejan	Herausgeber von «TV BK Telekom»
Miletic Milivoje	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Milojevic Mihajlo	Präsident, BRJ-Handelskammer
Milosevic Zoran	Bürgermeister von Obilic
Milovanovic Dragoljub-Minja	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Minic Milomir	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Miskovic Miroslav	Direktor, Delta Bank
Mitrovic Zeljko	Eigentümer von «TV Pink»
Mrkovic Milutin	Direktor «CIP»
Nicovic Djordje	Privatbankier, früherer Vizegouverneur der Nationalbank
Nikacevic Aleksandar	Direktor «B92»
Nojic Vojislav	Bürgermeister von Kosovska Mitrovica
Pankov Radovan	Mitglied des SPS-Exekutivrates

Pejcic Bogoljub	Herausgeber «Srpska Rec»
Percevic Goran	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Peric Bogdan	Bürgermeister von Gnjilane
Perucic Zlatan	Präsident, Beogradska Bank
Popovic Gordana	Angestellte der Beogradska Bank
Popovic Jovo	Leiter des Bezirks Pec
Puric Sanja	Hauptsprecherin «TV Politika»
Radenkovic Dejan	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Radevic Milorad	Vorsitzender der «Patriotischen Vereinigung Belgrad», Leiter des serbischen Archivs
Radovanovic Dusan	SPS-Regionalleiter, Nis
Radulovic Slobodan	Generaldirektor von «C-Market»
Raicevic Tomica	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Raicevic Aleksandar	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Ristic Ljubisa	JUL-Präsidentin
Rodic Radoslav	Eigentümer von «Rodic MB»
Rodic Milan	Mitglied des JUL-Vorstandes
Roza-Despotovic Gordana	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Rugova Hajrije	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Simic Dusan	Bürgermeister von Pristina
Simic Sima	Bürgermeisterin von Srbica
Sokolovacki Zivko	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stambuk Vladimir	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stanic Nikola	Vizegouverneurin der NBY
Stankovic Srboljub	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stanojevic Momcilo	Bürgermeister von Djakovica
Stevovic Vesna	Angestellter der Beogradska Bank
Todorovic Tihomir	Direktor von «C-Market»
Tomasevic Ljiljana	Verwaltungsdirektor in der Beogradska Bank
Tomic Milova	Bürgermeisterin von Podujevo
Trajkovic Zdravko	Leiter des Bezirks Kosovska Mitrovica
Trbojevic Zarko	Erster Vizegouverneur der NBY
Uncanin Rajko	Generaldirektor, «Grmec»
Veselinovic Slavko	SPS, Leiter des Informations- und Propagandarates im SPS-Vorstand
Vlatkovic Dusan	Gouverneur der Nationalbank Jugoslawiens
Vucic Borka	Direktor der Beogradska Bank
Zecevic Milija	Bankier
Zecevic Miodrag	Bankier
Zivanovic Milan	Generaldirektor «GSP»
Zivkovic Zivota	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Zvetkovic Zivota	Bürgermeister von Aleksandrovac, SPS

Anhang 3
(Art. 6 Abs. 1)

KN-Code	Warenbezeichnung
2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 10	Vaselin
2712 20	Paraffin mit einem Gehalt von weniger als 0,75 GHT
ex 2712 90	«Montanwachs» oder «Torfwachs»
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnitzbitumen)
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe
2902 11 00	Cyclohexan
2902 20	Benzol
2902 30	Toluol
2902 41 00	o-Xylol
2902 42 00	m-Xylol
2902 43 00	p-Xylol
2902 44	Xylol-Isomeregemische
2902 50 00	Styrol
2902 60 00	Ethylbenzol
2902 70 00	Cumol
2905 11 00	Methanol (Methylalkohol)
3403 19 10	Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
3811 21 00	Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
3824 90 10	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze
3824 90 95	Andere

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.